

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 23. Dezember 1991

241. Stück

- 671.** Verordnung: Tarifverordnung 1992
672. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen
673. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn und der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Wulkaprodersdorf
674. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

671. Verordnung der Bundesregierung mit welcher der Bund bestimmte Tarifbegünstigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen dem gemeinwirtschaftlichen Aufgabenbereich zuordnet (Tarifverordnung 1992)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Personen im Schienenverkehr folgende Tarifiermäßigungen, soweit sie über das aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigte Ausmaß hinausgehen, als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen:

- | | voraussichtlicher
Einnahmenausfall
in Millionen Schilling |
|---|---|
| 1. Tarifiermäßigungen für Personen, welche die Eisenbahn auf bestimmten Strecken oder in bestimmten Regionen mit Zeitkarten regelmäßig benutzen, mit einem durchschnittlichen Ermäßigungsausmaß gegenüber den vollen Fahrpreisen von höchstens 70 bis 95% . | 2 375,2 |
| 2. Schülerfreifahrt, soweit sie nicht aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu bedecken ist | 182,8 |
| 3. Tarifiermäßigungen für Jugendgruppen mit einem durchschnittlichen Ermäßigungsausmaß gegenüber den vollen Fahrpreisen von höchstens 70% | 62,5 |

(2) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Personen im Schienenverkehr ferner die Abgabe von Berechtigungsmarken, welche während eines Kalenderjahres zum Lösen von Halbp reisfahrkarten berechtigen, zu ermäßigten Preisen an:

	voraussichtlicher Einnahmenausfall in Millionen Schilling
1. Lehrlinge	46,5
2. Hochschüler und Schüler	123,9
3. Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde	14,0
4. Familien	17,7
5. Senioren	431,7
6. Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird; Bezieher von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften; Bezieher von Versichertenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH; Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH; begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 vH . .	4,2

	voraussichtlicher Einnahmefall in Millionen Schilling
sowie die Beförderung von	
7. Reisegepäck der in Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 1—6 genannten Personen zum halben Preis . . .	1,8
Summe . . .	3 260,3

als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen.

(3) Die Einnahmefälle, die sich gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 7 aus der Differenz zwischen den eingeräumten und den betriebswirtschaftlich vertretbaren Fahrpreisen sowie die sich gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 aus der Differenz der im Tarif festgelegten Abgabepreise der Berechtigungsstellen gegenüber dem betriebswirtschaftlich vertretbaren Preis von 1 080,— S ergeben, sind jeweils den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuzurechnen.

§ 2. (1) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Gütern im konventionellen Schienenverkehr folgende Tarifiermäßigungen, soweit sie über das aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigte Ausmaß hinausgehen, als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen:

	mit einem Ermäßigungs- maß gegenüber dem Regeltarif von höchstens in %	voraussichtlicher Einnahmefall in Millionen Schilling
1. Milchprodukte	47—81	51,1
2. Getreide, Mehl	40—52	106,5
3. pflanzliche Futter- mittel (soweit nicht in Z 2 erfaßt)	41—61	26,5
4. sonstige landwirt- schaftliche Pro- dukte	33—51	6,5
5. Baustoffe	26—58	184,5
6. mineralische Brenn- stoffe	25—48	135,6
7. Düngemittel	48—59	93,4
8. Holz	44—55	231,9
9. Papier, Pappe, Cel- lulose und sonstige Ausgangsstoffe	39—61	324,0
Summe . . .		1 160,0

(2) Die Einnahmefälle, die sich aus der Differenz zwischen den eingeräumten und den betriebswirtschaftlich vertretbaren Tarifen ergeben, sind den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuzurechnen.

§ 3. (1) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Gütern im

intermodalen Transitzkorridorverkehr folgende Tarifiermäßigungen, sofern sie über das aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigte Ausmaß hinausgehen, als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen:

	mit einem Ermäßigungs- maß gegenüber dem Regeltarif von höchstens in %	voraussichtlicher Einnahmefall in Millionen Schilling
1. Transitzkorridorver- kehr	57—75	360,0

(2) Die Einnahmefälle, die sich aus der Differenz zwischen den eingeräumten und betriebswirtschaftlich vertretbaren Tarifen ergeben, sind den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuzurechnen.

§ 4. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach dieser Verordnung sind ab 1. Jänner 1992 zu erbringen. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ettl	Löschner	Michalek	Fasslabend
Fischler	Feldgrill-Zankel	Scholten	Streicher

672. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der Fassung der UWG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die Verordnung über die Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, BGBl. Nr. 189/1979, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 125, 250, 500, 1 000 oder 1 500 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

Schüssel

673. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn und der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Wulkaprodersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 3 Südost Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Wulkaprodersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Zu- und Abfahrtsstraße („Zubringer Wulkaprodersdorf“) der Anschlußstelle Wulkaprodersdorf beginnt bei km 0,20 an dem bereits bestehenden Zubringer zum Knoten Eisenstadt, überführt anschließend die B 50 Burgenland Straße und die Bahnlinie der ÖBB Abzweigung Parndorf Ort—Wulkaprodersdorf, umfährt Wulkaprodersdorf und bindet bei km 3,245 in die B 16 Ödenburger Straße bei deren km 46,492 (neu) ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 16 Ödenburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Wulkaprodersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 46,343 (alt/neu) und bindet nach der Einbindung des „Zubringers Wulkaprodersdorf“ bei km 46,516 (alt)/km 46,541 (neu) wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Wulkaprodersdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 1091 im Maßstab 1:1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

674. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Festsetzung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 296, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 107/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 499/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Z 1 der Anlage lautet:

„1. daß das Lenken des versicherten Fahrzeuges durch den Lenker nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist; die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, wenn sie ohne Verschulden annehmen konnten, daß das Lenken des versicherten Fahrzeuges durch den Lenker zulässig ist, oder wenn der Lenker das Fahrzeug ohne den Willen des Halters gelenkt hat;“

2. § 6 Abs. 5 der Anlage lautet:

„(5) Abs. 2 Z 1 gilt nicht für das Lenken auf Grund einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung durch Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Bundesgebiet nach Ablauf der in § 64 Abs. 5 erster Satz KFG 1967 festgesetzten Frist, solange nicht ein Antrag gemäß § 64 Abs. 6 KFG 1967 abgewiesen worden ist.“

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.